

**Zehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes
über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 28. Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 25), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616, BS 2126-13)“ durch die Worte „Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30.CoBeLVO) vom 28. Januar 2022“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 29.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 30.CoBeLVO“ ersetzt.

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Einrichtung jederzeit zu verlassen, sofern die Bewohnerin oder der Bewohner nicht den Absonderungsregelungen des § 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 6 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4 29.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 30.CoBeLVO“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 4 AbsonderungsVO“ jeweils durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden in der Einleitung die Worte „sowie Beschäftigten“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch